Dienstanweisung
zur Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes in den Ortsfeuerwehren

Aufgrund der derzeit positiven Entwicklung bei der Vermeidung der weiteren Ausbreitung der Covid-19-Pandemie kann ab sofort die Standortausbildung nach FwDV 2 bei den Ortsfeuerwehren (Einsatzabteilung) schrittweise unter folgenden Voraussetzungen wieder aufgenommen werden.

- Vorliegen eines Ausbildungsplanes, der den Ablauf, einen Ausbildungsverantwortlichen,
  zugleich Hygienebeauftragter, den Teilnehmerkreis bestimmt und die
- Einhaltung der nachfolgenden Hygienestandards sicherstellt:
  - 1,5 Meter Sicherheitsabstand zwischen den Personen,
  - Anwesenheitsliste mit Erfassung der Teilnehmerdaten (Vor- und Nachname, Adresse und Telefonnummer),
  - Personen mit erkennbaren Symptomen einer CORVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind auszuschließen,
  - Personen mit bestimmten Auslandsaufenthalten (Risikogebiete) sind ebenfalls auszuschließen,
  - aktive und geeignete Informationen der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette,
  - Beachtung und Einhaltung der Hygienemaßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 6. SARS-CoV-2-EindV, den Empfehlungen des RKI, sowie der aktuellen DGUV Richtlinien (siehe Anlagen).
- Für praktische Ausbildungsmaßnahmen ist ebenfalls ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen zu gewährleisten. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist nur zulässig, wenn es zwingend zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist.
- Zur Vermeidung von der Ansteckungsgefahr soll ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Ausbildung in festen Gruppen ist vorzuziehen, ein Wechsel von Gruppenmitgliedern sollte vermieden werden.
- Die Ausbildungsgruppe sollte eine Teilnehmerzahl von maximal 10 Personen nicht überschreiten.
- Der Dienstbetrieb ist auf die Ausbildung zu beschränken und sollte überwiegend im Freien durchgeführt werden.

Die Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes beschränkt sich ausschließlich auf die Einsatzabteilung (aktive Kameraden) der Ortsfeuerwehren. Die Dienste der Kinder- und Jugendfeuerwehr und anderen Abteilungen sind bis auf Weiteres nicht gestattet. Alle sonstigen feuerwehrbezogene Veranstaltungen sind ebenfalls nicht gestattet.

Diese Anweisung gilt ab sofort bis auf Widerruf.

Egeln, den 03.06.2020

Stöhr
Verbandsgemeindebürgermeister

Anlagen:
- 6. SARS-CoV-2-EindV
- aktuelle DGUV Richtlinie